



24. August 2018

Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung

Vereinfachung der Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Gegenstand der Vernehmlassung	3
4	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
4.1	Allgemeine Einschätzung.....	4
4.2	Bemerkungen zum Zeitpunkt der Revision und zu fehlenden Erfahrungswerten	4
5	Bestimmungen des Entwurfs	5
5.1	Identitätsnachweis durch Einreichung einer Kopie eines Identitätsdokuments (Art. 21 Abs. 2 E-FMedV).....	5
5.2	Vertretung bei Handlungsunfähigkeit (Art. 21 Abs. 3 E-FMedV).....	5
5.3	Allgemeine Bemerkungen zu Art. 23 E-FMedV	5
5.4	Mitteilung auf dem Postweg und Verzicht auf sozialpsychologische Begleitung (Art. 23 Abs. 1 E-FMedV).....	5
5.5	Schutzwürdiges Interesse des minderjährigen Kindes liegt nicht vor (Art. 27 Abs. 2 FMedG; Art. 23 Abs. 2 E-FMedV)	6
5.6	Schutzwürdiges Interesse zum Erhalt weiterer Angaben liegt nicht vor (Art. 27 FMedG; Art. 23, Abs. 3 E-FMedV)	6
5.7	Samenspender kann nicht ausfindig gemacht oder eindeutig identifiziert werden (Art. 23 Abs. 4 E-FMedV).....	7
5.8	Information über Beratungsangebote durch das EAZW (Art. 23, Abs. 5 E- FMedV)	7
5.9	Abweisung des Gesuchs (aufgehoben; Art. 24 E-FMedV)	7
6	Einsichtnahme	7
	Anhang	8

Zusammenfassung

Die Regelungen des Bundes zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die ersten Kinder, die unter deren Geltung gezeugt worden sind, erreichen bald ihre Volljährigkeit und damit ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft über die Abstammungsdaten. Die vorgeschlagene Revision hat zum Ziel, das Auskunftsverfahren zu vereinfachen.

Die zustimmenden Stellungnahmen betonen, dass die Vereinfachung des Verfahrens gerechtfertigt ist, sich am Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger orientiert und sich die Kosten sowohl für die gesuchstellende Person als auch für die Verwaltung reduzieren. Begrüsst wird auch, dass zum Erhalt der Abstammungsdaten keine persönliche Vorsprache beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) mehr erforderlich ist und dass sich dadurch die damit verbundene Reise einsparen lässt.

Die Kritik stellt fest, dass auch bei schriftlicher Auskunftserteilung eine sozialpsychologische Begleitung nötig sein kann. Vorgeschlagen wird entsprechend, dass die Übermittlung z.B. über die Klinik, in der die Samenspende durchgeführt wurde, durch private Organisationen, durch eine neu zu schaffende eidgenössische Fachkommission oder durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt.

Insgesamt fällt die Bilanz aus der Vernehmlassung positiv aus. Der Bundesrat wird prüfen, inwieweit er in der definitiven Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens den geäusserten Vorbehalten und Anregungen entsprechen kann.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung, «Vereinfachung der Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind», dauerte vom 2. März bis zum 15. Juni 2018. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 22 Kantone, 1 politische Partei und 9 Organisationen. Insgesamt gingen damit 32 Stellungnahmen ein.

3 Kantone und 4 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Gegenstand der Vernehmlassung

Das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung² und die Fortpflanzungsmedizinverordnung³ regeln das Recht auf Zugang zu den Abstammungsdaten für Personen,

¹ LU, SH, SZ, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Travail.Suisse.

² FMedG; SR 810.11

³ FMedV; SR 810.112.2

die aufgrund einer Samenspende geboren wurden. Gesetz und Verordnung sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die erste Generation von Betroffenen wird demnächst die Volljährigkeit erreichen und damit ein uneingeschränktes Recht auf Kenntnis der Abstammungsdaten haben. Ziel der Revisionsvorlage ist die Vereinfachung des Verfahrens, wenn die Betroffenen entsprechende Auskunftsbegehren stellen.

Gemäss Entwurf erbringt die Person, die ein Auskunftsbegehren ans EAZW richtet, den Nachweis ihrer Identität durch Einreichung einer Kopie eines Identitätsdokuments, ohne persönliche Vorsprache beim EAZW. In Zukunft ist das EAZW nicht mehr ausdrücklich verpflichtet, einer gesuchstellenden Person, die offensichtlich nicht in der Lage ist, selbständig zu handeln, eine Vertretung zu bestellen. Dies soll im Einzelfall die bestmögliche und kostengünstigste Lösung ermöglichen. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung bleibt jedoch im konkreten Einzelfall unverändert bestehen, handelt es sich dabei doch um ein allgemeines Prinzip des Verwaltungsverfahrens. Die Mitteilung der Abstammungsdaten erfolgt nicht mehr mittels Vorladung der gesuchstellenden Person ins EAZW, sondern durch eine schriftliche Mitteilung auf dem Postweg; auf eine sozialpsychologische Begleitung wird verzichtet.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

4.1 Allgemeine Einschätzung

13 Kantone stimmen der Revision vorbehaltlos zu (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, NE, SG, SO, VS), zwei Kantone stimmen grundsätzlich zu (OW, TI), ein Kanton mit Vorbehalt (GE). 6 Kantone sind grundsätzlich gegen die Revision (NW, VD, ZH) oder widersprechen der Vorlage in wichtigen Punkten (JU, TG, ZG).

Die SP als einzige politische Partei, die an der Vernehmlassung teilgenommen hat, lehnt die Revision ab.

Eine Organisation (SVM) begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. 6 Organisationen (Espace A, FertiForum, PACH, FMH, mws, NEK), wovon die 3 erstgenannten Aufgaben in der Beratung Betroffener wahrnehmen, sprechen sich gegen die Revision aus, 2 Organisationen (Kinderanwaltschaft, SKJP) üben Kritik an wichtigen Punkten und sind somit ebenfalls eher gegen die Revision.

Damit stimmen 16 Kantone zu, davon 13 vorbehaltlos. Drei Kantone sind gegen die Revision, weitere drei widersprechen ihr in wichtigen Punkten. Eine Organisation begrüsst die Vorlage, sechs Organisationen lehnen ab (die Hälfte davon beratend tätig), wie auch die einzige teilnehmende politische Partei.

Als allgemeine Einschätzung ist festzuhalten, dass in der Gesamtheit einer Vereinfachung des Auskunftsverfahrens wie vorgeschlagen entweder ganz zugestimmt wird oder aber im Grundsatz zugestimmt wird, sofern das Verfahren anders ausgestaltet respektive um Varianten erweitert wird. Vor diesem mehrheitlich positiven Hintergrund wird der Bundesrat prüfen, inwieweit in der definitiven Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens den geäusserten Vorbehalten Rechnung getragen werden kann.

4.2 Bemerkungen zum Zeitpunkt der Revision und zu fehlenden Erfahrungswerten

6 Vernehmlassungsteilnehmer (JU, ZH; FMH, mws, NEK, PACH) sind der Meinung, dass in einem ersten Schritt mit dem heute geltenden Verfahren Erfahrungen gesammelt werden müssen, um zu prüfen, wie gut es funktioniert. Erst in einem zweiten Schritt könnten bei Bedarf

mögliche Anpassungen des Verfahrens geprüft werden. Dabei geht es insbesondere darum sicherzugehen, dass eine sozialpsychologische Begleitung wirklich nicht notwendig ist, bevor man sie abschafft.

5 Bestimmungen des Entwurfs

5.1 Identitätsnachweis durch Einreichung einer Kopie eines Identitätsdokuments (Art. 21 Abs. 2 E-FMedV)

BS äussert sich positiv und argumentiert mit Kundenfreundlichkeit und Verfahrensökonomie.

Die Kantone GE und ZH kritisieren den Identitätsnachweis der gesuchstellenden Person mittels Kopie eines Identitätsdokuments. Für GE bietet diese Art des Identitätsnachweises keine ausreichenden Garantien in Bezug auf den Datenschutz und birgt das Risiko, dass Unberechtigte ein Auskunftsbegehren stellen.

5.2 Vertretung bei Handlungsunfähigkeit (Art. 21 Abs. 3 E-FMedV)

ZH hält es für sinnvoll, das EAZW nicht mehr zu verpflichten, eine Vertretung zu bestellen, und begrüsst diese Änderung.

Kinderanwaltschaft und SKJP sprechen sich dagegen aus, die Verpflichtung des EAZW aufzuheben, bei Handlungsunfähigkeit der gesuchstellenden Person dieser eine Vertretung zu bezeichnen. Sie möchten die Bestimmung unverändert beibehalten. Gemäss Kinderanwaltschaft sollte zumindest darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit der analogen Anwendung von Art. 41 BGG⁴ besteht. Als Alternative schlägt SKJP vor, dass das EAZW in Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für die Vertretung durch einen Beistand oder eine Beiständin sorgt.

5.3 Allgemeine Bemerkungen zu Art. 23 E-FMedV

SKJP erachtet die vorgeschlagene Vereinfachung als aussagekräftig.

NW weist auf Doppelspurigkeiten zwischen Art. 23 Abs. 1–3 E-FMedV und Art. 27 Abs. 1–3 FMedG hin. NW und OW sind der Ansicht, dass der Ablauf der Auskunftserteilung aus der Formulierung von Art. 23 E-FMedV nur ungenügend hervorgeht. Sie schlagen eine andere Formulierung von Art. 23 E-FMedV vor, welche die Informationen aus dem Flussdiagramm im Anhang des erläuternden Berichts zur Revisionsvorlage aufnimmt.

5.4 Schriftliche Mitteilung (Art. 23 Abs. 1 E-FMedV)

6 Kantone (AG, BE, BS, GR, TI, VS) erachten den Ersatz des heutigen Verfahrens durch die vorgeschlagene Mitteilung auf dem Postweg als Vereinfachung; fünf von ihnen unterstützen die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.

6 Kantone (JU, VD, NW, TG, ZG, ZH), 6 Organisationen (Espace A, FertiForum, FMH, mws, NEK, PACH) und die SP erinnern daran, dass auch bei schriftlicher Auskunftserteilung eine sozialpsychologische Begleitung nötig sein kann. Die Kenntnisnahme der Abstammungsdaten kann ein wichtiger Moment für die Persönlichkeitsentwicklung der gesuchstellenden Person sein. Es kann auch ein heikler Moment sein, besonders dann, wenn der Samenspender den

⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht; SR 173.110

persönlichen Kontakt ablehnt. Die Möglichkeit einer sozialpsychologischen Begleitung nach dem Muster des geltenden Rechts wird als wesentlich angesehen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben folgende Varianten vorgeschlagen, falls am Entwurf festgehalten werden sollte (JU, TG; SP; FMH, PACH):

- Möglichkeit einer Begleitung durch eine Vertrauensperson bei Vorsprache im EAZW (FMH);
- Mitteilung durch andere Stellen als das EAZW wie beispielsweise:
 - die Klinik, in der die Samenspende durchgeführt wurde (JU; SP);
 - eine private Organisation, die Unterstützung bei der Herkunftssuche anbietet (JU; PACH);
 - eine neu zu schaffende eidgenössische Fachkommission gemäss Art. 27 Abs. 4 FMedG (FMH);
 - die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB (SP);
- Wahl einer Alternative zum Postversand, namentlich:
 - Vorladung ins EAZW unter Beizug eines sozialpsychologischen Beraters oder einer sozialpsychologischen Beraterin (TG);
 - Mitteilung durch einen Arzt oder eine Ärztin (FMH);
- Möglichkeit eines anonymen Briefkontakts, wenn der Samenspender keinen persönlichen Kontakt wünscht (PACH).

4 Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf die Wichtigkeit hin, den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin schriftlich dazu anzuhalten, die Persönlichkeitsrechte des Samenspenders und seiner Familie zu respektieren. Dies zum einen generell (Espace A), zum anderen als Ersatzmassnahme für den Verzicht auf eine sozialpsychologische Begleitung (NW, OW und TI). NW und OW betonen, dass dieser Hinweis bereits vor dem Versand der Abstammungsdaten erfolgen muss.

FMH und mws sind der Ansicht, dass im EAZW zunächst die fehlenden personellen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um das heutige Auskunftsverfahren durchzuführen.

5.5 Schutzwürdiges Interesse des minderjährigen Kindes liegt nicht vor (Art. 27 Abs. 2 FMedG; Art. 23 Abs. 2 E-FMedV)

Kinderanwaltschaft ist der Meinung, dass Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dieselben Rechte haben sollten wie volljährige Gesuchsteller und somit kein schutzwürdiges Interesse nachweisen müssen. BS hingegen begrüsst dieses Erfordernis.⁵

5.6 Schutzwürdiges Interesse zum Erhalt weiterer Angaben liegt nicht vor (Art. 27 FMedG; Art. 23, Abs. 3 E-FMedV)

BS begrüsst die Notwendigkeit, ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen, um Informationen über den Samenspender zu erhalten, die über seine Identität und seine äussere Erscheinung hinausgehen⁶.

⁵ Für Minderjährige ist gemäss Art. 27 Abs. 2 FMedG das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses Voraussetzung, um Auskunft über die Abstammungsdaten zu erhalten. Art. 23 Abs. 2 E-FMedV nimmt diese Voraussetzung auf und konkretisiert sie. Das FMedG seinerseits wird indessen nicht geändert.

⁶ Das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses von Minderjährigen ist in Art. 27 Abs. 2 FMedG eine Bedingung. Art. 23 Abs. 3 E-FMedV nimmt sie auf und konkretisiert sie. Das FMedG seinerseits wird nicht geändert.

5.7 Samenspender kann nicht ausfindig gemacht oder eindeutig identifiziert werden (Art. 23 Abs. 4 E-FMedV)

Sollte an der vorgeschlagenen Änderung festgehalten werden, weist VD auf die Wichtigkeit hin zu unterscheiden, ob es entweder nicht möglich ist, mit dem Samenspender Kontakt aufzunehmen (weil er nicht ausfindig gemacht werden konnte) oder ob dieser sich dagegen ausspricht, mit dem Kind in Kontakt zu treten.

5.8 Information über Beratungsangebote durch das EAZW (Art. 23, Abs. 5 E-FMedV)

AG, AI, AR et SG sowie Kinderanwaltschaft unterstreichen die Wichtigkeit, den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin zusammen mit der schriftlichen Mitteilung auf dem Postweg über Beratungsangebote zu informieren. Kinderanwaltschaft ist der Meinung, dass das EAZW dazu verpflichtet sein muss.

PACH hält die Mitteilung auf dem Postweg und die Information über Beratungsangebote für unzureichend. Auf Antrag müsse eine sozialpsychologische Begleitung während der gesamten Dauer der Herkunftssuche möglich sein.

5.9 Abweisung des Gesuchs (aufgehoben; Art. 24 E-FMedV)

Keine Bemerkungen.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁸).

⁷ SR 172.061

⁸ SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
-----------	---

Interessierte Organisationen

Espace A

FertiForum	Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, Arbeitsgruppe FertiForum Société Suisse de Médecine de la Reproduction, Groupe de travail FertiForum
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses
Kinderanwaltschaft	Kinderanwaltschaft Schweiz

mws	medical women switzerland mws ärztinnen schweiz femmes médecins suisse FMS donne medico svizzera
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine CNE Commissione nazionale d'etica per la medicina Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics
PACH	Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
SKJP	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKPJ Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence ASPEA Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva ASPEE
SVM	Société Vaudoise de Médecine

Verzicht auf Stellungnahme

- Kanton Luzern
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
- Travail.Suisse